



# **Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband Hünfeld e.V.**

Verabschiedet durch die Kreisversammlung des DRK-Kreisverbandes - Hünfeld e.V.

in Hünfeld

# Inhalt

<b>1 Allgemeine Grundsätze</b>	<b>4</b>
1.1 Definition	4
1.2 Selbstverständnis	4
1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit	4
1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften	4
1.5 Mitgliedschaft	4
1.6 Zusammenarbeit der Gemeinschaften	5
1.7 Finanzierung der Gemeinschaften	5
1.8 Vertraulichkeit	5
1.9 Schutzmaßnahmen	5
1.9.1 Schutz vor sexualisierter Gewalt	5
1.10 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens	5
1.11 Ausweis	6
1.12 Aus- und Fortbildung	6
1.13 Verwaltungsangelegenheiten	6
<b>2 Wohlfahrts - und Sozialarbeit im DRK - Kreisverband Hünfeld</b>	<b>6</b>
<b>3 Wesen und Aufgaben der Gemeinschaft Wohlfahrts - und Sozialarbeit</b>	<b>6</b>
3.1 Wesen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit	6
3.2 Aufgaben der Wohlfahrts- und Sozialarbeit	7
<b>4 Zugehörigkeit und Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit</b>	<b>9</b>
4.1 Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit	9
4.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft	9
<b>5 Rechte und Pflichten</b>	<b>10</b>
5.1 Rechte	10

5.2 Pflichten _____	10
<b>6 Aus-, Fort- und Weiterbildung _____</b>	<b>11</b>
<b>7 Organe der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit _____</b>	<b>11</b>
7.1 Bildung und Auflösung _____	11
7.2 Leitungsfunktionen in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit _____	12
7.2.1 Stellung und Aufgaben der Leiterinnen der Wohlfahrt- und Sozialarbeit in den Ortsvereinen__	12
7.2.2 Stellung und Aufgaben der Arbeitskreisleiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband_____	12
7.2.3 Stellung und Aufgaben der Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit_____	12
7.3 Besondere Gruppen, Arbeitskreise und Ausschüsse _____	14
7.3.1 Besondere Gruppen_____	14
7.3.2 Soziale Arbeitskreise des DRK-Kreisverbandes_____	14
7.3.3 Kreisausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit des DRK-Kreisverbandes_____	14
<b>8 Wahlen 20</b>	
8.1 Wahl und Ernennung der Leiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung im Ortsverein _____	15
8.2 Wahl und Ernennung der Arbeitskreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung _____	16
8.3 Wahl und Ernennung der Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung _____	16
<b>9 Ausweis, Dienstbekleidung, Ausstattung _____</b>	<b>16</b>
<b>10 Ehrungen und Auszeichnungen _____</b>	<b>17</b>
<b>11 Belobigung und Konfliktbewältigung _____</b>	<b>2217</b>
<b>12 Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen _____</b>	<b>22</b>

**13 Anlagen 1 - 4 \_\_\_\_\_ 18**

**14 Anhänge 1 - 6 \_\_\_\_\_ 18**

## Einführung

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) erfüllt als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege vielfältige Aufgaben für Einzelne, Familien, Gruppierungen und das Gemeinwesen. Es folgt dem Leitbild, welches vom Präsidium des DRK am 14. September 1995 mit folgendem Wortlaut beschlossen wurde:

„Wir vom Roten Kreuz sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Opfern von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen unterschiedslos Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not. Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.“

Grundlegende Forderungen für die Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK hat die 23. Ordentliche Bundesversammlung des DRK am 15.06.1973 mit den "Mindestanforderungen für die Tätigkeit der DRK-Kreisverbände im Bereich der Sozialarbeit" beschlossen. Die Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK wird von Menschen geleistet, die bereit sind, an der Verwirklichung sozialer Ziele mitzuwirken und sich die für eine wirkungsvolle Mithilfe notwendigen Kenntnisse anzueignen. Sie baut auf eine enge und wechselseitige Zusammenarbeit von ehren- und hauptamtlichen Kräften. So ergänzen sich freiwilliges, soziales Engagement und hauptberufliche Hilfe für die Mitmenschen in ganzheitlicher Weise.

Eine wichtige Voraussetzung ist hierbei eine genügend große Zahl an ehrenamtlichen Kräften. Es bedarf daher ständiger Bemühungen, Menschen aller Altersstufen für die ehrenamtliche Sozialarbeit im DRK zu gewinnen und sie so in der ihnen entsprechenden Tätigkeit und Gruppierung einzubinden, dass ihr Engagement wächst und sie zu motivierten und kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden.

Dabei ist deutlich zu machen, dass ehrenamtliche Arbeit für andere Menschen eine Bereicherung des eigenen Lebens ist. Die Möglichkeit der Qualifizierung und Fortbildung im Roten Kreuz schafft zusätzlichen Gewinn für einen selbst, für den Verband und für unsere Gesellschaft.

Die Ordnung beschreibt Arbeitsweise und Organisationsstruktur im ehrenamtlichen Bereich der Rotkreuzgemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowie Rechte und Pflichten der einzelnen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die in der Satzung festgelegten Grundsätze des Roten Kreuzes und die im Rahmen des Zukunftsprogramms vom Präsidium des DRK beschlossenen „Leitbild, Leitlinien und Führungsgrundsätze“ sind Grundlage dieser Ordnung (s. Anlage 1 und 2).

Im Folgenden werden Regelungen für die DRK-Kreisverbände im DRK-Landesverband Hessen sowie für den Landesverband auf den DRK-Kreisverband Hünfeld übertragen. Die Regelungen in der „Ordnung für die Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband Hünfeld“ gelten für die DRK-Ortsvereinigungen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten entsprechend. Soweit in dieser Ordnung die weibliche Sprachform gewählt ist, schließt dies alle anderen Sprachform mit ein. Dies gilt nicht für Funktionen, die sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form gesehen werden.

# **1 Allgemeine Grundsätze**

## **1.1 Definition**

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Tätigkeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z.B. in Fachdienste, ist möglich.

## **1.2 Selbstverständnis**

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Als Gemeinschaften gelten:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

## **1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitwirkung im DRK zu ermöglichen. Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Tätigkeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

## **1.4 Struktur und Form der Wohlfahrts- und Sozialarbeit**

Die Gemeinschaft der Wohlfahrts- und Sozialarbeit regelt in den Nummern 3 ff. dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Tätigkeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie strebt dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

## **1.5 Mitgliedschaft**

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft regeln die Satzungen des DRK-Kreisverbandes Hünfeld und seiner Ortsvereine.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in der Gemeinschaft regelt diese Ordnung.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

## **1.6 Zusammenarbeit der Gemeinschaften**

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundes- und Landesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

## **1.7 Finanzierung der Gemeinschaft**

Die Mittel für die Gemeinschaft werden in den Wirtschaftsplänen des DRK-Kreisverbandes und der Ortvereine bereitgestellt. Die Gemeinschaft trägt zur Beschaffung dieser Mittel bei.

## **1.8 Vertraulichkeit**

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in der Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

Die allgemeine Datenschutzgrundverordnung ist zu beachten.

## **1.9 Schutzmaßnahmen**

Im Rahmen der Arbeit der Ordnung sind Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII versichert.

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

### **1.9.1 Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt werden die vom Verband beschlossenen „Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung“ (Anhang 4) in ihrer jeweils gültigen Form umgesetzt.

## **1.10 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens**

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzkleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaft hat das Recht, eigene Embleme zu führen.

### **1.11 Ausweis**

Die Angehörigen der Gemeinschaft erhalten einen Ausweis. Dieser ist bei der Arbeit öffentlich zu zeigen; dies kann auch in Form eines Namensschildes erfolgen.

### **1.12 Aus- und Fortbildung**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaft verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

### **1.13 Verwaltungsangelegenheiten**

Die Gemeinschaft wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die DRK-Geschäftsstelle unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaft geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitung der Gemeinschaft in der Geschäftsstelle verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

## **2 Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Bereich des DRK-Kreisverband-Hünfeld**

Der DRK-Landesverband Hessen fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit der DRK-Kreisverbände in Hessen im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Er vertritt die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gegenüber Ministerien, Behörden und Organisationen auf Landesebene. Er informiert und berät die DRK-Kreisverbände in den Feldern der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und sorgt für die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen.

## **3 Wesen und Aufgaben der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit**

### **3.1 Wesen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit**

3.1.1 Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist eine Gemeinschaft von ehrenamtlich Tätigen im DRK-Kreisverband Hünfeld. Sie erfüllt auf Ebene des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine die Aufgaben der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit. In ihr sind Frauen, Männer und Jugendliche gemeinsam ehrenamtlich tätig. Die Aufgaben orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort.

3.1.2 Die Grundsatzaussagen zum ehrenamtlichen Engagement in den sozialen Aufgabenfeldern des Deutschen Roten Kreuzes sind zu beachten (s. Anhang 3).



- 3.1.3 Der Umfang der Wohlfahrts- und Sozialarbeit hängt von den jeweiligen örtlichen und personellen Gegebenheiten ab. Es empfiehlt sich, entsprechend dem örtlichen Bedarf Schwerpunkte zu setzen. Zur Erfüllung der Aufgaben ist insbesondere eine gute Zusammenarbeit mit allen Stellen, die sich mit sozialer Arbeit befassen (andere Wohlfahrtsverbände, Kommunen, Land, Bund), erforderlich.
- 3.1.4 Wichtige Grundlage für eine effektive Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Kreisverband und Ortsvereinen ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräften in allen Rotkreuz-Gemeinschaften und auf allen Rotkreuz-Ebenen. Dies betrifft auch die Weiterentwicklung, Ausweitung oder Einschränkung von Aufgaben einschließlich deren Finanzierbarkeit.

## **3.2 Aufgaben der Wohlfahrts- und Sozialarbeit**

- 3.2.1 Die Wohlfahrts- und Sozialarbeit hat zum Ziel, die Lebenssituation benachteiligter und hilfebedürftiger Menschen zu verbessern. Sie nimmt dafür auch die Anwaltsfunktion für in Not geratene und von Not bedrohte Menschen wahr.
- 3.2.2 Die Aufbauorganisation der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit orientiert sich an den Zielen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Sie wendet sich an die Zielgruppen:

Kinder und Jugendliche

Familien

Ältere Menschen

Kranke Menschen und Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Migrationshintergrund

Von Ausgrenzung bedrohte Menschen sowie Menschen in persönlichen und sozialen Notlagen.

- 3.2.3 Je nach Zielstellung und Zielgruppen kann die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit sehr unterschiedlich ausgeübt werden: z.B. durch Angebote für Gruppen oder einzelne Personen, beratend, begleitend, vorbeugend oder unterstützend.
- 3.2.4 Der folgende Aufgabenkatalog stellt einen Rahmen dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er zeigt jedoch eine Vielzahl von Möglichkeiten in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf, wobei nicht zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Aufgabenfeldern unterschieden wird. Grundsätzlich gilt, dass auf allen Feldern die Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Arbeit zu fördern sind.
- Allgemeine Sozialarbeit
    - Aus- und Weiterbildung
    - Beratung und Betreuung
    - Verpflegung bei Aufgaben der Sozialarbeit
    - Mittelbeschaffung
    - Öffentlichkeitsarbeit

- Persönliche Hilfen
- Sozialplanung
- Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern
  
- Ambulante Dienste
  - Hausnotrufdienste
  - Mahlzeitendienste
  - Sozialstationen
  
- Behindertenarbeit
  - Begegnungsstätten und Clubs
  - Fahrdienste für behinderte Menschen
  - Familienentlastende Dienste
  - Hilfen für seelisch behinderte Menschen und ihre Angehörigen
  
- Betrieb von Einrichtungen
  - Behindertenhilfe-Einrichtungen
  - Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen
  - Krankenhäuser
  - Service-Wohnen für Senioren
  - Stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen
  
- Familienarbeit und Familienbildung
  - Familienorientierte Hilfen und Selbsthilfeförderung
  - Kursangebote zur Familienbildung
  
- Gesundheitsförderung
  - Gesprächskreise/Selbsthilfegruppen
  - Hilfen für (chronisch) kranke Menschen
  - Kursprogramme zur Gesundheitsförderung
  
- Hilfen für sozial benachteiligte Menschen
  - Hilfen für Obdachlose und Nichtsesshafte
  - Kleiderkammern/Secondhand-Läden
  - Möbellager
  - Suppenküchen
  
- Kinder- und Jugendhilfe
  - Angebote zur Ergänzung familiärer Erziehung
  - Ersatz der familiären Erziehung
  - Freiwilliges Soziales Jahr
  - Jugendsozialarbeit
  
- Kur- und Erholungshilfen
  - Erholungskuren und Freizeiten für besondere Zielgruppen
  
- Offene Altenarbeit
  - Begegnungsstätten und Seniorentreffs

- Beratung für Senioren
- Besuchsdienste
- Sozialarbeit mit Migrantinnen und Migranten
  - Beratungsstellen
  - Hilfen für Ausländer, Aussiedler und Flüchtlinge
  - Rückkehrhilfen
  - Integrationsangebote
- Blutspendewesen
  - Unterstützung bei der Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten
- Therapie- und Besuchshunde

## **4 Zugehörigkeit und Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit**

### **4.1 Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit**

4.1.1 Die Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist möglich als

- Mitglied der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit (DRK –Mitglieder)
- Frei Mitwirkende der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

4.1.2 Mitglieder der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit unter Beachtung ihrer Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen sowie ihrer persönlichen Situation teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich.

4.1.3 Frei Mitwirkende der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nehmen unter Beachtung ihrer Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen sowie ihrer persönlichen Situation zeitlich und/ oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitwirkung ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

4.1.4 Möchten Mitglieder oder frei Mitwirkende der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen zwischen den Beteiligten zu erzielen.

### **4.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft**

4.2.1 In der Wohlfahrts- und Sozialarbeit können Frauen und Männer ab dem 16. Lebensjahr mitarbeiten. Es besteht die Möglichkeit, in einer Probephase, vor Erwerb der Mitgliedschaft, die Tätigkeitsfelder der Wohlfahrts- und Sozialarbeit kennenzulernen.

4.2.2 Mitglieder anderer Gemeinschaften können in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit mitarbeiten und am Aus- und Weiterbildungsprogramm teilnehmen.

- 4.2.3 Unabhängig von den Verpflichtungen des Deutschen Roten Kreuzes zum Gesundheitsschutz und zur Gesundheitsvorsorge sind die Mitglieder und Frei Mitwirkenden der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit verpflichtet, gesundheitliche Einschränkungen, die die Mitwirkung beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen.

## **5 Rechte und Pflichten**

Das DRK bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben des Vertrauens und der Achtung der ganzen Bevölkerung. Das Verhalten jedes Mitgliedes und der frei Mitwirkenden der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit sollte dieses Ansehen fördern. Die Grundsätze des Roten Kreuzes sind zu beachten.

### **5.1 Rechte**

- 5.1.1 Mitglieder haben ein aktives Wahlrecht innerhalb der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Ein passives Wahlrecht innerhalb der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit haben sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Zugleich haben sie Stimm- und Wahlrecht in den jeweiligen Organen der Gliederungen, soweit deren Satzungen nichts anderes vorsehen.
- 5.1.2 Mitglieder und frei Mitwirkende haben Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.
- 5.1.3 Notwendige nachgewiesene Auslagen von Mitgliedern und frei Mitwirkenden, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind, werden erstattet.
- 5.1.4 Im Dienst entstandene Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde, werden ersetzt.
- 5.1.5 Mitglieder und frei Mitwirkende haben das Recht in eigene Personalunterlagen Einsicht zu nehmen und sich zu Eintragungen zu äußern.
- 5.1.6 Für Mitglieder und frei Mitwirkende ist eine Zusatz-Unfallversicherung abzuschließen.

### **5.2 Pflichten**

- 5.2.1 Freiwillig übernommene Dienste sind verbindlich und kontinuierlich zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft bzw. der benannten Ansprechpartnerin mitzuteilen.
- 5.2.2 Zum Schutz der Betroffenen dürfen die Mitglieder und frei Mitwirkenden in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit vertrauliche Tatsachen, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.
- 5.2.3 Die Anforderungen des Datenschutzes sind zu beachten.

- 5.2.4 Beschlüsse der Leitungskräfte und Gremien der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit sind auch für frei Mitwirkende verbindlich.

## **6 Aus-, Fort- und Weiterbildung**

- 6.1 Die Mitglieder und die frei Mitwirkenden der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit haben das Recht und die Pflicht, an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend ihrer Mitwirkung teilzunehmen.
- 6.2 Alle Mitglieder und frei Mitwirkenden der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit sollen
- einen „Erste-Hilfe-Kurs“ absolvieren, wobei ein „Erste-Hilfe-Training“ nach jeweils zwei Jahren empfohlen wird
  - am Seminar „Ehrenamt in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit“ teilnehmen
  - am „Rotkreuz-Einführungsseminar“ teilnehmen
  - am regelmäßig unter Leitung der Leiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit stattfindenden Informations- und Erfahrungsaustausch teilnehmen
  - in Absprache mit der Leiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit die für das jeweilige Arbeitsgebiet erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen besuchen.
- 6.3 Darüber hinaus sollen die Leiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf allen Verbandsebenen an Fortbildungen teilnehmen, die für das Tätigkeitsfeld wesentlich sind (s. Anlage 1). Auf die Qualifizierung von Leitungskräften und Ansprechpartnerinnen ist im Sinne vorausschauender Personalentwicklung zu achten.
- 6.4 Die zuständigen Leitungskräfte tragen die Verantwortung dafür, dass sie die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Ausbildung erhalten und sich durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen ständig auf dem Laufenden halten.
- 6.5 Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Leiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit zu ermöglichen.
- 6.6 Anderweitig erworbene Qualifikationen, in denen ähnliche oder gleiche Lehrinhalte vermittelt wurden, können auf Antrag unter Vorlage aller relevanten Unterlagen nach Prüfung durch die Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit anerkannt werden. Gleiches gilt für durch langjährige Erfahrung erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die den genannten Lehrinhalten entsprechen.

## **7 Organe der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit**

### **7.1 Bildung und Auflösung**

Die Bildung und Auflösung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Kreisverband oder Ortsverein erfolgt durch die Kreisversammlung oder den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine.

## **7.2 Leitungsfunktionen in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit**

Leitungsfunktionen in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit werden unabhängig von Rasse, Religion, Nationalität, Stand, Geschlecht und politischer Überzeugung ehrenamtlich ausgeübt. Grundlagen sind die vom DRK-Präsidium am 14.09.1995 beschlossenen „Führungsgrundsätze“. Die Übernahme einer Leitungsfunktion sollte nur in einer Gemeinschaft erfolgen.

### **7.2.1 Stellung und Aufgaben der Leiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit in den Ortsvereinen**

- 7.2.1.1 Die Leiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Ortsverein ist weisungsbefugt gegenüber den Mitgliedern und frei Mitwirkenden des Ortsvereins, die in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit ehrenamtlich tätig sind. Sie untersteht der Weisungsbefugnis der Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuzdienst.
- 7.2.1.2 Die Leiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit leistet die fachliche und persönliche Beratung der Mitglieder und frei Mitwirkenden im Ortsverein, die in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit ehrenamtlich tätig sind.
- 7.2.1.3 Sie plant, organisiert und leitet die Tätigkeiten der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit des Ortsvereins.
- 7.2.1.4 Sie organisiert eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit tätigen Ortsvereinsmitglieder und frei Mitwirkenden und schlägt diese der Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit für Lehrgänge vor.
- 7.2.1.5 Ihr obliegt die Gewinnung, Anleitung und Einführung neuer ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen.
- 7.2.1.6 Sie informiert die in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit tätigen Ortsvereinsmitglieder und frei Mitwirkenden sowie die Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit in allen den Ortsverein betreffenden Fragen.
- 7.2.1.7 An die Stelle der Leiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit tritt im Verhinderungsfall die Stellvertretung. Die beiden Leitungskräfte sollen sich daher eng miteinander abstimmen.

### **7.2.2 Stellung und Aufgaben der Arbeitskreisleiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband**

- 7.2.2.1 Die Arbeitskreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband ist weisungsbefugt gegenüber den Mitgliedern und frei Mitwirkenden in ihrem Arbeitskreis. Sie untersteht der Weisungsbefugnis der Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuzdienst.
- 7.2.2.2 Die Arbeitskreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit leistet die fachliche und persönliche Beratung der Mitglieder des Arbeitskreises.

- 7.2.2.3 Sie plant, organisiert und leitet die Tätigkeiten des Arbeitskreises.
- 7.2.2.4 Sie organisiert eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des Arbeitskreises und schlägt diese der Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit für Lehrgänge vor.
- 7.2.2.5 Ihr obliegt die Gewinnung, Anleitung und Einführung neuer Mitglieder des Arbeitskreises.
- 7.2.2.6 Sie informiert die Mitglieder des Arbeitskreises und die Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit in allen den Arbeitskreis betreffenden Fragen.
- 7.2.2.7 An die Stelle der Arbeitskreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband tritt im Verhinderungsfall die Stellvertretung. Die beiden Leitungskräfte sollen sich daher eng miteinander abstimmen.

### **7.2.3 Stellung und Aufgaben der Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit**

- 7.2.3.1 Die Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband ist verantwortlich für die Besetzung der Vertretung der Gemeinschaft in den Satzungsorganen in ihrem Kreisverband.
- 7.2.3.2 Die Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit vertritt die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit gegenüber den Satzungsorganen. Sie ist gegenüber allen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in der Sozialarbeit des DRK-Kreisverbandes, den Arbeitskreisleiterinnen sowie den Leiterinnen der Ortsvereine und deren Stellvertretungen weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuzdienst.  
  
Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Vorstandes/Präsidiums bleibt unberührt.
- 7.2.3.3 Die Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband soll in Gremien außerhalb des DRK die Verbandsinteressen gemeinsam mit den hauptamtlichen Fachkräften vertreten.
- 7.2.3.4 Die Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband fördert den Auf- und Ausbau der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Kreisverbands- und Ortsvereinsebene.
- 7.2.3.5 Sie hat die Dienst- und Fachaufsicht über die gesamte ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit und bestätigt die Bildung von Arbeitskreisen auf Kreisverbandsebene sowie deren Leiterinnen.
- 7.2.3.6 Ihr obliegt die Gewinnung und Beratung sowie die Aus- und Weiterbildung einschließlich des regelmäßigen Erfahrungsaustausches (mindestens zweimal jährlich) der ehrenamtlichen Kräfte. Dabei wird sie von Fachkräften unterstützt.
- 7.2.3.7 Sie bestätigt die Anmeldungen von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen zu Lehrgängen.
- 7.2.3.8 Sie plant, organisiert und führt Veranstaltungen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Kreisverbandsebene durch.

7.2.3.9 Sie wirkt bei der Erstellung von Haushaltsplanentwürfen für die Wohlfahrts- und Sozialarbeit des DRK-Kreisverbandes (Wirtschaftspläne) mit und macht Vorschläge für die Öffentlichkeitsarbeit im DRK-Kreisverband. Ihr obliegt die Verantwortung für die Steuerung des entsprechenden Budgets.

7.2.3.10 Ihr obliegt die Ernennung und die Abberufung von Fachbeauftragten und Fachberaterinnen auf Kreisverbandsebene.

7.2.3.11 An die Stelle der Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit tritt im Verhinderungsfall die Stellvertretung. Die Leitungskräfte sollen sich daher eng miteinander abstimmen.

## **7.3 Besondere Gruppen, Arbeitskreise und Ausschüsse**

### **7.3.1 Besondere Gruppen**

7.3.1.1 Für spezielle inhaltliche oder zeitlich begrenzte Aufgaben oder für besondere Personengruppen können innerhalb der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsvereinsebene besondere Gruppen gebildet werden.

7.3.1.2 Auf Kreisverbandsebene kann für Mitglieder der Wohlfahrts- und Sozialarbeit, die nicht mehr aktiv mitarbeiten können, eine besondere Gruppe gebildet werden.

### **7.3.2 Soziale Arbeitskreise des DRK-Kreisverbandes**

Es besteht die Möglichkeit, im DRK-Kreisverband für bestimmte inhaltlich oder zeitlich begrenzte Aufgaben oder für besondere Personengruppen soziale Arbeitskreise zu bilden. Bildung und Auflösung bedürfen der Zustimmung der Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Zu sozialen Arbeitskreisen können auch frei Mitwirkende gehören.

### **7.3.3 Kreisausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit des DRK-Kreisverbandes**

7.3.3.1 Der Kreisausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist ein Ausschuss der Gemeinschaften gemäß der Mustersatzungen für Kreisverbände im DRK-Landesverband Hessen. Er berät und beschließt über die Belange der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Kreisebene und wählt die Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowie deren Stellvertretung.

Gegenüber den Satzungsorganen spricht der Kreisausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit Empfehlungen aus. Die Empfehlungen des Kreisausschusses sollen den Ausbau der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband fördern, die Bildung von bedarfsgerechten Schwerpunktbereichen unterstützen und zur Koordination der Aufgabenfelder der Wohlfahrts- und Sozialarbeit beitragen.

7.3.3.2 Der Kreisausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband setzt sich aus folgenden wahl- und stimmberechtigten Personen zusammen:



- Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit als Vorsitzende
- Stellvertretende Kreisleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- Leiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit der Ortsvereine oder deren Stellvertretung
- Arbeitskreisleiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband oder deren Stellvertretung

7.3.3.3 Mit beratender Stimme gehören folgende Personen dem Kreisausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband an:

- Vizepräsidentin
- Kreisverbandsärztin
- Je eine Vertreterin der anderen Rotkreuzgemeinschaften
- Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit des DRK-Kreisverbandes.

7.3.3.4 Der Kreisausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit kann zu seiner Unterstützung weitere Personen mit beratender Stimme als Gäste in den Ausschuss berufen.

7.3.3.5 Die Beschlüsse des Kreisausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Verhinderung einer Amtsinhaberin ist die Stellvertreterin stimmberechtigt.

7.3.3.6 Jedes Mitglied des Kreisausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit hat eine Stimme, Mehrfachbevollmächtigungen und Doppelstimmrechte sind nicht zulässig.

7.3.3.7 Beschlüsse des Kreisausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit werden ggf. den zuständigen Organen bzw. Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

7.3.3.8 Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt zwei Wochen vor der Sitzung durch die Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit mit Rundschreiben über den Kreisverband.

Zusätzliche Punkte, die mit Beschlüssen verbunden sind, können nur behandelt werden, wenn der Ausschuss es mit 2/3 Mehrheit beschließt.

7.3.3.9 Der ordnungsgemäß einberufene Kreisausschuss ist beschlussfähig.

## **8 Wahlen**

### **8.1 Wahl und Ernennung der Leiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung im Ortsverein**

8.1.1 In jedem DRK-Ortsverein, in dem Sozialarbeit angeboten wird, sind eine Leiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung zu wählen.

8.1.2 Die Mitglieder im Ortsverein, die in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit tätig sind, wählen die Leiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowie deren Stellvertretung und schlagen sie der

Mitgliederversammlung des Ortsvereins zur Bestätigung vor. Erfolgt keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, muss eine Neuwahl durchgeführt werden.

- 8.1.3 Die Leiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung werden durch die Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit ernannt.

## **8.2 Wahl und Ernennung der Arbeitskreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung**

- 8.2.1 In jedem sozialen Arbeitskreis ist eine Arbeitskreisleiterin sowie, wenn möglich, deren Stellvertretung zu wählen.

- 8.2.2 Die Arbeitskreisleiterin und deren Stellvertretung werden von den Mitgliedern des jeweiligen sozialen Arbeitskreises des DRK-Kreisverbandes gewählt.

- 8.2.3 Die Arbeitskreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung werden durch die Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit ernannt.

## **8.3 Wahl und Ernennung der Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung**

- 8.3.1 In jedem DRK-Kreisverband ist eine Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung zu wählen.

- 8.3.2 Die Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung im DRK-Kreisverband werden vom Kreisausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit gewählt und durch die Kreisversammlung bestätigt. Erfolgt keine Bestätigung durch die Kreisversammlung, muss eine Neuwahl durchgeführt werden.

- 8.3.3 Die Kreisleiterin Wohlfahrts- und Sozialarbeit und deren Stellvertretung werden durch die Landesleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit ernannt.

## **9 Ausweis, Dienstbekleidung, Ausstattung**

- 9.1 Die in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit tätigen DRK-Mitglieder erhalten einen DRK-Ausweis und bei Bedarf ein Ausbildungsbuch.

Die Frei-Mitwirkenden erhalten einen gesonderten Ausweis.

- 9.2 Eintragungen in das Ausbildungsbuch werden von der Kreisleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit des DRK-Kreisverbandes vorgenommen, für die Kreisleiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit von der Landesleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

- 9.3 Die Mitglieder und frei Mitwirkenden der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit sind berechtigt, die DRK-Bekleidung zu tragen.  
Zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaft soll, soweit möglich, einheitliche Bekleidung getragen werden, die an der Oberbekleidung die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit des Deutschen Roten Kreuzes sichtbar macht.
- 9.4 Die Ausstattung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowie die Ausrüstung der Mitglieder und frei Mitwirkenden der Wohlfahrts- und Sozialarbeit orientieren sich an den jeweiligen Aufgaben. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden. Die Ausrüstung und Ausstattung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften) entsprechen. Die Leitungskräfte wirken in den jeweiligen Vorständen darauf hin, dass dementsprechende Ausrüstung und Ausstattung beschafft, vorgehalten und bereitgestellt wird. Einschlägige Vorschriften, wie z.B. Unfallverhütungsvorschriften und Hygienevorschriften sind zu beachten.

## **10 Ehrungen und Auszeichnungen**

- 10.1 Die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen des DRK wird entsprechend den Bestimmungen des DRK-Landesverbandes bzw. der DRK-Kreisverbandes beantragt und durchgeführt.
- 10.2 Für besondere Verdienste in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit kann im DRK-Landesverband Hessen eine Ehrennadel der Wohlfahrts- und Sozialarbeit verliehen werden (s. Anlage 2).
- 10.3 Öffentliche Ehrungen werden über die Städte und Gemeinden beantragt.

## **11 Belobigung und Konfliktbewältigung**

Die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz wird durch die Grundsätze der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes und das verständnisvolle Zusammenwirken der Mitglieder bestimmt.

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.

Im Falle von Beschwerden und Verfehlungen sind die Rechte und Pflichten der Beteiligten, sowie die einschlägigen Verfahrensweisen in der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“ geregelt, die diese Ordnung ergänzt (Anhang 5). Im DRK gilt das Disziplinarrecht kraft Satzungsrecht und ist Ausdruck des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses seiner Mitglieder.

## **12 Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen**

- 12.1 Diese Ordnung ist für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit innerhalb des DRK-Kreisverbandes Hünfeld e.V. gültig und verbindlich. Zu dieser Ordnung gibt es ergänzende Regelungen, die in Bezug auf die Verbindlichkeit als Bestandteile dieser Ordnung gelten. Unterschieden wird in Anhänge einerseits und Anlagen und Richtlinien andererseits.
- 12.2 Anhänge sind externe Dokumente, die in der jeweils gültigen Fassung für die Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Landesverband verbindlich sind. Änderungen werden von den zuständigen Organen bzw. von diesen beauftragten Gremien beschlossen. Externe, für die Wohlfahrts- und Sozialarbeit gültige Dienstvorschriften des Roten Kreuzes gelten als Anhänge im Sinne dieser Ordnung.
- 12.3 Anlagen und Richtlinien sind interne Regelungen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit, die nach Beschlussfassung für alle Gliederungen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Landesverband Hessen gültig sind. Änderungen werden vom Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit beschlossen und durch den Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst genehmigt.
- 12.4 Über die erstmalige Aufnahme eines Anhangs oder einer Anlage beschließt das Präsidium des Landesverbandes auf Antrag des Landesausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Die bestehenden Anhänge und Anlagen sind nach der Beschlussfassung durch die zuständigen Organe bzw. von ihnen beauftragten Gremien im Inhaltsverzeichnis aufzulisten.

## **13 Anlagen**

- (1) Aus- und Fortbildung für Führungskräfte der Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- (2) Kriterien zur Verleihung der Ehrennadeln der Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- (3) Fachbeauftragte und Fachberater
- (4) Richtlinie für die Wahl/Ernennung von Führungskräften

## **14 Anhänge 1 - 6**

- (1) Grundsätze
- (2) Leitbild, Führungsgrundsätze
- (3) Grundsatzaussagen zum ehrenamtlichen Engagement in den sozialen Aufgabenfeldern des Deutschen Roten Kreuzes
- (4) Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung
- (5) Ordnung für Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren
- (6) Ordnung der Ausschüsse Ehrenamtlicher Dienst